

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2026 / V 00015	Ausfertigungen:
Dienststelle: Stadtbauamt Aktenzeichen: SBA/KEM/DG	Datum, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input type="checkbox"/> BM Stauber _____ <input checked="" type="checkbox"/> EBM Müller _____ <input type="checkbox"/> BM Hein _____ <input checked="" type="checkbox"/> OB Blümcke _____	

Betreff: Ausbaustrategie für Photovoltaik auf kommunalen Gebäudeflächen Anlage(n): - Antrag Fraktion Netzwerk für Friedrichshafen: „Verpachtung von Dachflächen der städtischen Liegenschaften zur Nutzung mit Photovoltaikanlagen“			
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 3 Arbeitstage vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.			
<input checked="" type="checkbox"/> MS Office Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video

Referent und Zeitdauer: Gröber, Dominik 15 Min., davon 5 Min. Sachvortrag

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
PBU	10.02.2026	Beschluss	Öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

- > TA, 04.05.2010 | GR, 17.05.2010; DS-Nr.: 92/1/2010 – „Erstellung und Betrieb von Photovoltaikanlagen auf den Dächern öffentlicher Einrichtungen durch die TWF“
- > PBU, 05.03.2024 | GR, 18.03.2024; DS-Nr.: 2024 / V 00033 – „Friedrichshafen klimaneutral 2040 – Maßnahmenplan“
- > PBU, 09.04.2024; DS-Nr.: 2024 / V 00038 – „Vorstellung PV-Bericht 2023“
- > PBU, 21.01.2025 | GR, 03.02.2025; DS-Nr.: 2024 / V 00299 – „Vorstellung Energiebericht 2023“

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

Kosten: jährlicher Unterhaltungsaufwand (konsumtiv) Betrag: rd. 5.000 EUR
 jährliche Auszahlungen (investiv) Betrag: rd. 300.000 EUR

Zuschüsse jährliche Erträge (bzw. Minderaufwand) Betrag: rd. +20.000 EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

Stadt Ergebnis-HH Finanz-HH Kontierungen: 705310000090 / 78730000
 Stiftung Ergebnis-HH Finanz-HH Kontierungen: je nach Projekt/Gebäude

Zur Verfügung stehende Mittel (städt. Haushalt):

Ermächtigungsübertrag 2025 nach 2026 (gebunden): 728.835 EUR

Plan 2026: 0 EUR

Bereitzustellen ab 2027ff (jährlich für Investitionen): 300.000 EUR

Deckungsvorschlag:

FNI-CHECK wurde durchgeführt:

ja (der FNI-Check liegt der DS als Anlage bei)

Zusammenfassende Einschätzung und Hinweise zur weiteren Planung:

nein

Begründung:

Check nicht erforderlich lt. Ausschlusskatalog

KLIMAWIRKUNG wurde geprüft:

ja (der Klima-Check liegt der DS als Anlage bei)

Zusammenfassende Einschätzung und Hinweise zur weiteren Planung:

nein

Begründung:

Prüfung nicht erforderlich lt. Ausschlusskatalog bzw. FNI-Check

Beschlussantrag:

1. **Vorschlag der Verwaltung:** Dem Antrag wird teilweise zugestimmt. Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, kommunale Gebäudeflächen dort, wo dies wirtschaftlich und technisch für dieses Modell besonders sinnvoll ist, Dritten zur Errichtung und zum Betrieb von Photovoltaikanlagen im Rahmen eines Stromliefer-Contractings zur Verfügung zu stellen. In der Regel erfolgt der PV-Ausbau weiterhin hauptsächlich in Eigenregie durch das Stadtbauamt. Die Größe der PV-Anlage wird so gewählt, dass eine maximale Klimaschutzwirkung erreicht wird. Dies ist nicht immer zwangsläufig die Maximalbelegung.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Ausbau von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Gebäuden gemäß den unter Ziffer 1 beschlossenen Grundsätzen umzusetzen und die hierfür erforderlichen Stromliefer- und Dachnutzungsverträge eigenständig abzuschließen. Eine erneute Einholung von Einzelgenehmigungen durch den Gemeinderat ist hierfür nicht erforderlich, sofern die Verträge im Rahmen der beschlossenen Strategie liegen.
3. Die erforderlichen investiven Finanzierungsmittel in Höhe von jährlich 300.000 EUR werden ab dem DHH 2027/2028ff bereitgestellt, sofern es die haushalterische Situation zulässt.

Begründung:

Antrag der Fraktion Netzwerk für Friedrichshafen

Der Stadtverwaltung ist am 28.10.2025 ein Antrag der Fraktion Netzwerk für Friedrichshafen mit dem Titel „Verpachtung von Dachflächen der städtischen Liegenschaften zur Nutzung mit Photovoltaikanlagen“ eingegangen:

„Dachflächen von städtischen Liegenschaften, die aktuell nicht mit Photovoltaikanlagen ausgestattet werden, sollen für die Nutzung durch Dritte (z. B. Bürgerenergiegenossenschaften oder private Unternehmen) verpachtet werden. Dazu soll ein Grundsatzbeschluss mit dem Gemeinderat gefasst werden – über das Pachtmodell und darüber, dass Dachflächen in größtmöglichem Umfang mit Photovoltaikanlagen zu belegen sind.“

Die Nutzung kommunaler Dachflächen durch Dritte zum Betrieb von PV-Anlagen kann in zwei Betriebsarten erfolgen (Volleinspeisung oder Überschusseinspeisung). Nachfolgend werden beide Varianten dargestellt und bewertet.

Außerdem wurde der Begriff „Dachflächen“ auf „Gebäudeflächen“ erweitert, da perspektivisch auch PV-Anlagen auf sonstigen Flächen denkbar sind (Gebäudefassaden, Parkplätze, etc.).

Ziele

Eine der im Maßnahmenplan „Stadt Friedrichshafen klimaneutral 2040“ (DS-Nr. 2024 / V 00033) beschlossenen Maßnahmen ist die umfassende Belegung der städtischen Gebäudeflächen mit Photovoltaikanlagen. Bis zum Zieljahr 2040 sollen die verbleibenden Potenziale zur Eigenstromerzeugung durch Photovoltaik voll ausgeschöpft werden.

Im Energiebericht 2023 (DS-Nr. 2024 / V 00299) wird der weitere Ausbau von Photovoltaikanlagen auf städtischen Liegenschaften als eines von fünf zentralen Handlungsfeldern benannt, um das Ziel einer klimaneutralen Stadtverwaltung bis zum Jahr 2040 zu erreichen.

Sachstand PV-Ausbau kommunale Liegenschaften

Seit der Einführung des PV-Budgets konnte die Ausbaugeschwindigkeit von Photovoltaikanlagen deutlich gesteigert werden (siehe Abbildung 1). Die im PV-Bericht 2023 (DS 2024 / V 00038) dargestellte Prognose wird sogar leicht übertroffen. Eine entsprechende Finanzierung und Personalbereitstellung führen an dieser Stelle zum erwünschten Ergebnis.

Mit dem Doppelhaushalt 2025/26 wurde das PV-Budget vollständig gestrichen. Derzeit stehen lediglich die übertragenen Restbudgets sowie die Mittel für Anlagen im Rahmen der gesetzlichen PV-Pflicht aus den jeweiligen Projektbudgets zur Verfügung. Ohne zusätzliche finanzielle Mittel ist davon auszugehen, dass das bisherige Ausbautempo nicht aufrechterhalten werden kann.

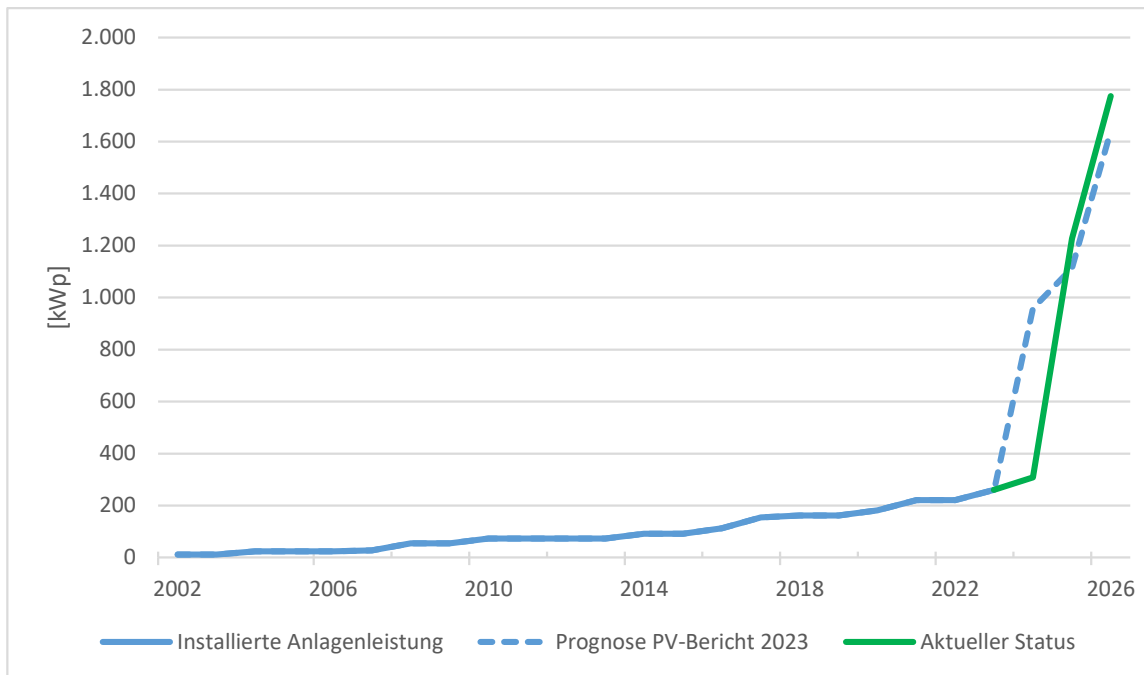


Abbildung 1 - Verlauf Installierte Anlagenleistung (Eigenanlagen Stadtverwaltung)

Möglichkeiten zum PV-Ausbau

Für den weiteren Ausbau der Photovoltaik auf kommunalen Dächern stehen in Anlehnung an den Antrag der Fraktion Netzwerk für Friedrichshafen folgende Varianten zur Verfügung:

a. Fremdbetrieb mit Volleinspeisung

Bei dieser Variante werden kommunale Flächen mittels Gestattungsvertrag zur Nutzung an Dritte zur Verfügung gestellt, damit diese darauf Photovoltaikanlagen errichten können. Es muss für jedes Gebäude eine Einzelsachverhaltsprüfung durchgeführt werden, ob eine Pacht hierfür verlangt werden muss oder nicht (geldwerter Vorteil). Solche Gestattungsverträge unterliegen in der Regel keinen vergaberechtlichen Vorgaben, da eine mögliche Pacht relativ gering ist. Die PV-Anlagen erhalten einen eigenständigen Netzanschluss. Dieses Modell entspricht dem Vorgehen bei den Bürgersolardächern in Kluffern und ehemals Ailingen.

Für diese Variante kommen alle städtischen Dächer in Frage, die prinzipiell für PV geeignet sind.

Für Gebäude der Zeppelin-Stiftung müssen steuerrechtliche Vorschriften berücksichtigt werden, die einer jeweiligen Prüfung bedürfen. Des Weiteren dürfen Flächen, die sich im Eigentum der Stiftung befinden, aus steuerrechtlichen Gründen nicht unentgeltlich an die Stadt oder fremden Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Bei dieser Variante wird der erzeugte Strom vollständig in das öffentliche Netz eingespeist. Aufgrund der mittlerweile sehr niedrigen Einspeisevergütungen sind Anlagen mit Volleinspeisung nur bei besonders günstigen baulichen Umständen in Verbindung mit langen Amortisationszeiten wirtschaftlich. Der Verwaltung liegen derzeit keine Anfragen von Bürgerenergiegenossenschaften oder Unternehmen für Volleinspeise-Aufdachanlagen vor.

Durch die Betriebsweise Volleinspeisung bezieht das jeweilige Gebäude weiterhin 100% seines Stromes aus dem öffentlichen Netz. Der PV-Strom wird gleichzeitig ins Netz gedrückt, meist zur Mittagszeit, wenn die Netze ohnehin durch bereits vorhandene PV-Anlagen stark belastet sind. In diesen Zeitfenstern wird der PV-Strom in der Regel keine fossilen Kraftwerke verdrängen, sondern durch den Netzbetreiber werden andere erneuerbare Erzeuger heruntergeregelt (Redispatch 2.0, Stromspitzengesetz, etc.). Neue Volleinspeiseanlagen führen also zu einem Großteil zur Verdrängung innerhalb der erneuerbaren Stromerzeuger und nicht zu fossiler Substitution. Die Klimaschutzwirkung von neuen Volleinspeiseanlagen ist also deutlich geringer als die von Anlagen mit Eigenstromnutzung.

Die Abstimmung mit potenziellen Fremdbetreibern erfordert personelle und organisatorische Verwaltungsressourcen, wenn auch in geringerem Umfang als bei einer Eigenplanung und -realisierung von Anlagen. Hierzu zählen unter anderem die statische, brandschutztechnische und elektrotechnische Prüfung der vom Anlagenbetreiber vorgelegten Planungen, die Abstimmung mit dem Blitzschutz sowie der Abgleich mit dem Sanierungsfahrplan für die betreffenden Dach- und Fassadenflächen.

Darüber hinaus verliert die Verwaltung ein Stück der operativen Souveränität über Ihre Gebäude, da jede Dachsanierung oder -Reparatur Gespräche und schlimmstenfalls Rechtsstreitigkeiten mit dem Vertragspartner nach sich zieht.

Auf Grund der geringeren Klimaschutzwirkung in Verbindung mit den Nachteilen bei der Kontrolle über die eigenen Liegenschaften, wird von dieser Variante dringend abgeraten.

b. Fremdbetrieb mit Überschusseinspeisung (Stromliefer-Contracting)

Bei dieser Variante werden die kommunalen Gebäudeflächen mittels Gestattungsvertrag Dritten (=Contractor) zur Nutzung überlassen, um darauf Photovoltaikanlagen zu errichten. Es muss für jedes Gebäude eine Einzelsachverhaltsprüfung durchgeführt werden, ob eine Pacht hierfür verlangt werden muss oder nicht (geldwerter Vorteil). Die Anlagen werden an die Elektroinstallation des jeweiligen städtischen Gebäudes angeschlossen, sodass der erzeugte PV-Strom unmittelbar vor Ort genutzt werden kann. Nur der Überschuss wird in das öffentliche Netz gespeist.

Der Contractor übernimmt die Planung, Finanzierung, Installation sowie die Betriebsführung der Energieerzeugungsanlage. Auf Grundlage eines Stromliefervertrags kauft die Stadt den erzeugten Strom dem Contractor ab. Der vereinbarte Strompreis muss dabei unterhalb des Preises für den regulären Netzbezug liegen. Auf diese Weise entsteht eine „Win-win-Situation“: Die Anlage kann für den Contractor wirtschaftlich betrieben werden, während die Stadt ihre Klimaziele unterstützt und gleichzeitig ihre Strombezugskosten senkt.

Der Stromliefervertrag unterliegt den vergaberechtlichen Vorgaben für Dienst- und Lieferleistungen. Ab einer Anlagenleistung von ca. 75–100 kWp ist in der Regel ein europaweites Vergabeverfahren erforderlich. Bei kleineren Anlagen gelten die nationalen Vergaberegeln. Für die Ausschreibung bzw. für eine belastbare Angebotsabfrage ist eine möglichst präzise Beschreibung der zu erbringenden Leistung notwendig. Die Bieter benötigen detaillierte Informationen über die örtlichen Gegebenheiten (u. a. Elektroinstallation, Brandschutz, Statik des Dachs, Blitzschutz) sowie über die maßgeblichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage z. B. Vorgaben für die Leitungsführung zwischen Wechselrichter und Verteilung, Zustand der Elektroverteilung, technische Bestandsunterlagen zur Dimensionierung und Absicherung, gestalterische Vorgaben, Anforderungen an Wartungsgänge bei Gründächern.

Diese Vorarbeiten erfordern einen gewissen Umfang an Planungsleistungen durch die Stadtverwaltung und gegebenenfalls die Unterstützung externer Fachbüros (z.B. Statik, Elektroplanung). Ein Budget und die hierfür erforderlichen personellen Ressourcen sind derzeit dafür nicht eingeplant. Diese müssten für die Umsetzung eines entsprechenden Beschlusses bereitgestellt werden.

Für diese Variante kommen alle mittelgroßen bis großen städtischen Gebäudeflächen in Betracht, die grundsätzlich für die Installation von Photovoltaikanlagen geeignet sind und eine vernünftige Eigenverbrauchsquote von ca. 50 % oder mehr erwarten lassen. Bei kleineren Anlagen oder bei Anlagen ohne nennenswerten Eigenverbrauch ist in der Regel kein Stromarbeitspreis darstellbar, der unterhalb der aktuellen Netzbezugskosten liegt.

Für Gebäude der Zeppelin-Stiftung müssen steuerrechtliche Vorschriften berücksichtigt werden, die einer jeweiligen Prüfung bedürfen. Des Weiteren dürfen Flächen, die sich im Eigentum der Stiftung befinden, aus stiftungsrechtlichen Gründen nicht unentgeltlich an die Stadt oder fremden Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Analog zu Variante a verliert die Verwaltung auch bei diesem Modell ein Stück der operativen Souveränität über Ihre Gebäude. Daher wird empfohlen ein solches Modell vorerst nur als Pilot bzw. bei besonders dafür geeigneten Projekten zu wählen (z.B. Gesamtversorgungskonzept in Verbindung mit Nahwärme).

c. Fortführung PV-Ausbau in Eigenregie

Für die Fortführung des Ausbaus eigener PV-Anlagen durch die Stadtverwaltung vollständig in Eigenregie sind die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel sowie Personal zwingend notwendig. Ohne Bereitstellung entsprechender Ressourcen können lediglich jene Anlagen realisiert werden, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben (z. B. PV-Pflichten bei Sanierungen oder Neubauten) errichtet werden müssen.

Dies stellt aus Sicht der Stadtverwaltung die Beste der möglichen Umsetzungsvarianten dar, da hier die größte Klimaschutzwirkung und der maximale wirtschaftliche Vorteil für die Stadt erreicht wird ohne ein Teil der Kontrolle über seine Liegenschaften abgeben zu müssen.

Die Finanzierung für die Fortführung dieses Modells ist im laufenden Haushalt nicht berücksichtigt (Streichung PV-Budget).

d. Kombination aus Variante b und c (Empfehlung Verwaltung)

Die Verwaltung empfiehlt eine Kombination der Varianten b und c. Der Bau in Städtischer Eigenregie sollte den Kern des PV-Ausbaus darstellen. Als Ergänzung hierzu kann der Ausbau auf besonders dafür geeigneten Gebäuden mit der Variante b (Stromliefer-Contracting) erfolgen.

Maximalbelegung

Unter einer Maximalbelegung der Flächen mit Photovoltaikanlagen wird die vollständige technische Ausnutzung der verfügbaren, dauerhaft belegbaren Gebäudeflächen unter Berücksichtigung statischer, baulicher, denkmalschutzrechtlicher und betrieblicher Einschränkungen verstanden.

Nicht belegbar sind insbesondere Flächen, die:

- > aus statischen Gründen keine ausreichende Tragreserve aufweisen,
- > für Wartungs- oder Fluchtwege freizuhalten sind,
- > durch Verschattung, Aufbauten oder Dachneigung eine unwirtschaftliche Stromproduktion erwarten lassen,
- > denkmalrechtlichen oder gestalterischen Einschränkungen unterliegen, oder
- > mittelfristig von Sanierungsmaßnahmen betroffen sind.

Die zusätzlichen Kosten für die Maximalbelegung im Vergleich zur Teilbelegung sind in der Regel überschaubar. Hier kann mit geringem Einsatz viel PV-Leistung installiert werden. Wie jedoch in der Beschreibung der Variante a dargelegt ist, sollte unnötige Netzeinspeisung in der Regel vermieden werden.

Die Stadtverwaltung schlägt daher vor PV-Anlagen in einem Umfang zu errichten, der hinsichtlich Klimaschutz die größte Wirkung hat und sich gleichzeitig vernünftig wirtschaftlich darstellen lässt. Ein gewisser Puffer für zukünftige Stromverbraucher (E-Mobilität, Wärmepumpen, fortschreitende Digitalisierung, etc.) sollte passend zum jeweiligen Gebäude vernünftig gewählt werden. Ein starres Erfüllen der geltenden PV-Pflicht ist in vielen Fällen sicherlich zu wenig. Eine pauschale Maximalbelegung ist jedoch nicht zweckmäßig und führt auch nicht zwangsläufig zu mehr Klimaschutz.

Für Gebäudeflächen der Zeppelin-Stiftung kann stets nur die steuerrechtlich und wirtschaftlich sinnvollste Anlagenkonzeption umgesetzt werden – unter Berücksichtigung der geltenden steuerrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben, wie etwa der PV-Pflicht in Baden-Württemberg.

Potential und limitierende Faktoren

Das Stadtbauamt führt eine fortlaufende Potenzialanalyse der städtischen Gebäude für den Ausbau der Photovoltaik durch. Das technische Potenzial für zusätzliche PV-Leistung auf städtischen Gebäuden wird derzeit auf rund 5.000 bis 6.000 kWp geschätzt (zusätzlich zur in Abbildung 1 dargestellten installierten Leistung). Dieses Potenzial umfasst auch Anlagen, die voraussichtlich nur sehr eingeschränkt oder nicht wirtschaftlich betrieben werden können, da der vom GR beschlossene Maßnahmenplan „Friedrichshafen klimaneutral 2040“ keine Einschränkung auf wirtschaftlich rentable Anlagen vorsieht.

Als realistisch umsetzbar werden nach aktueller Einschätzung rund zwei Drittel des technischen Potenzials angesehen. Dies entspricht einer zusätzlichen installierten Leistung von ca. 3.300 bis 4.000 kWp.

Trotz der Vielzahl noch unbelegter Dächer sind aktuell nur wenige Gebäude unmittelbar mit PV nachrüstbar. Zahlreiche Dächer befinden sich in einem baulichen Zustand, der eine sichere Nutzung über 20–30 Jahre – und damit die übliche Lebensdauer einer PV-Anlage – derzeit nicht gewährleistet. Hinzu kommen Objekte, deren zukünftige Nutzung noch nicht abschließend geklärt ist und/oder bei denen denkmalrechtliche Anforderungen eine Belegung mit PV-Anlagen einschränken bzw. ausschließen.

Bei genauerer Betrachtung der einzelnen Liegenschaften könnte sich zudem zeigen, dass der Einsatz solarthermischer Anlagen im Einzelfall eine technisch oder wirtschaftlich sinnvollere Option darstellt als die Installation von Photovoltaikanlagen.

2010 wurde bereits einstimmig im Gemeinderat beschlossen, dass die Technischen Werke Friedrichshafen Photovoltaikanlagen auf ausgewählten Dächern öffentlicher Einrichtungen Erstellen und Betreiben sollen (DS-Nr.: 92/1/2010). Ferner wurde beschlossen für die Bereitstellung der genannten Dächer eine Pacht von 1-3 €/m² und Jahr zu verhandeln. Hieraus ist nichts erwachsen. Eine späte Umsetzung dieses Beschlusses müsste zunächst vergaberechtlich geprüft werden.

Finanzierung

Für die vollständige Errichtung des umsetzbaren technischen Potenzials in Eigenregie durch das Stadtbauamt werden folgende Investitionskosten veranschlagt (Preissteigerungen bis zum Zieljahr 2040 nicht berücksichtigt):

3.300 bis 4.000 kWp → Investitionskosten: rd. 9,9 bis 12 Mio. EUR bis 2040

Bei einem gleichmäßigen Ausbau ab dem Jahr 2027 ergeben sich daraus jährliche Investitionskosten von **rd. 500.000-615.000 EUR pro Jahr** (Stadt + Zeppelin-Stiftung) zuzüglich zukünftiger Preissteigerungen sowie den laufenden Aufwendungen für Wartung, Instandhaltung, administrative Aufgaben und dem zusätzlichen Pflegeaufwand in Verbindung mit Gründächern.

Ein Großteil dieses Zubaus kann erst im Zuge von Dachsanierungen erfolgen, da viele Dächer ohne vorherige Sanierung nicht mit PV belegt werden können (z.B. asbesthaltige Welleternitplatten). Die Investitionskosten für die dazugehörigen PV-Anlagen werden dann mit dem jeweiligen Projektbudget angemeldet und ausgegeben (Erfüllung gesetzliche PV-Pflicht). Für einen zügigen PV-Ausbau müsste daher zunächst die Sanierungsrate der städtischen Liegenschaften erhöht werden (vgl. Energiebericht 2023 – DS: 2024 / V 00038).

Der o.g. jährlich erforderliche Finanzierungsbedarf reduziert sich entsprechend, sofern ein Teil der Anlagen durch Dritte errichtet und betrieben wird. Bei einer z.B. 50%igen Umsetzung in Eigenregie wäre somit ein PV-Jahresinvestitionsbudget in Höhe von rd. 300.000 EUR erforderlich. Dieser Betrag sollte aus fachlicher Sicht ab dem kommenden DHH 2027/2028ff jährlich bereitgestellt werden, sofern dies die jeweilige haushalterische Situation zulässt. Es wird angenommen, dass die restlichen 50% des Ausbaus innerhalb von Dachsanierungen erfolgen und über das jeweilige Projektbudget finanziert werden (PV-Pflicht).

Bei Anlagen mit hoher Eigenstromnutzung ist davon auszugehen, dass die Einsparungen durch den ersetzten Netzstrom die laufenden Betriebskosten übersteigen und die Investitionskosten über einen Zeitraum von ca. 10-15 Jahren amortisiert werden. Bei einer Anlagenlebensdauer von 30-40 Jahren ergibt sich für die Stadt langfristig ein Überschuss. Darüber hinaus tragen Photovoltaikanlagen dazu bei, die Auswirkungen zukünftiger Strompreissteigerungen zu dämpfen, da ein Teil des Energiebedarfs unabhängig von der Preisentwicklung am Markt gedeckt werden kann.

Die für Betrieb und Wartung der eigenen Anlagen erforderlichen finanziellen Mittel werden im städtischen Haushalt sowie im Haushalt der Zeppelin-Stiftung regelmäßig berücksichtigt.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.



Oberbürgermeister Simon Blümcke
cc: EBM Fabian Müller
cc: BM Dieter Stauber
cc: BM Andreas Hein

Gemeinderatsfraktion
Netzwerk für Friedrichshafen
Schanzstraße 14, 88045 Friedrichshafen
Fraktionsvorsitzender Simon Wolpold
fg.nw@rat.friedrichshafen.de

Friedrichshafen, 28.10.2025

Antrag der Fraktion Netzwerk für Friedrichshafen Verpachtung von Dachflächen der städtischen Liegenschaften zur Nutzung mit Photovoltaikanlagen

Beschlussantrag:

Dachflächen von städtischen Liegenschaften, die aktuell nicht mit Photovoltaikanlagen ausgestattet werden, sollen für die Nutzung durch Dritte (z. B. Bürgerenergiegenossenschaften oder private Unternehmen) verpachtet werden. Dazu soll ein Grundsatzbeschluss mit dem Gemeinderat gefasst werden – über das Pachtmodell und darüber, dass Dachflächen in größtmöglichem Umfang mit Photovoltaikanlagen zu belegen sind.

Begründung:

Die Stadt Friedrichshafen hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2040 klimaneutral zu werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen alle verfügbaren Potenziale zur Erzeugung erneuerbarer Energie genutzt werden – insbesondere die Dachflächen städtischer Liegenschaften.

Durch die Verpachtung geeigneter Dächer an Dritte wie Bürgerenergiegenossenschaften oder private Anbieter kann der Ausbau von Photovoltaik beschleunigt werden, ohne den städtischen Haushalt zusätzlich zu belasten oder Verwaltungsressourcen zu binden.

Zugleich nimmt die Stadt ihre Vorbildfunktion wahr und setzt ein klares Zeichen für pragmatischen und kooperativen Klimaschutz.

Durch den Grundsatzbeschluss mit dem Gemeinderat kann die Verwaltung Dachflächen effizient und ohne Einzelfallbeschluss verpachten. Weitere Informationen unter <https://bu-leplus-energiewende.de/event/potenziale-fuer-die-pv-nutzung-in-kommunen-2/>.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Simon Wolpold
Netzwerk für Friedrichshafen